

75. Was versteht das Ausführungsgesetz zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 (RGBl. S. 1530) unter „gerichtlicher Geltendmachung“?

II. Zivilsenat. Beschl. v. 9. April 1920 i. S. W. (Bekl.) m. J. & Co.
u. Gen. (Rl.). II 228/14.

I. Landgericht Arnberg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die in Brüssel ansässige Klägerin hatte gegen die Beklagten einen Schadenersatzanspruch erhoben, der durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 13. Februar 1914 dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt worden war. Nach Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 wurde die Verhandlung in der Revisionsinstanz auf die Zulässigkeit des Rechtsmittels beschränkt.

Das Reichsgericht erklärte das Verfahren durch Beschluß zurzeit für unzulässig.

Gründe:

„In der Entscheidung vom 7. November 1919 II 184/19 hatte der Senat angenommen, daß nur die Klagerhebung, nicht auch die Fortführung eines anhängigen Verfahrens unter dem Begriff des „Geltendmachens“ im Sinne von § 1 des Ausführungsgesetzes zum Friedensvertrage vom 31. August 1919 zu verstehen sei, und dieser Ansicht hatte sich der I. Zivilsenat in seinem Urteile vom 20. Dezember 1919 I 162/19 angeschlossen. Nach anderweiter Erwägung glaubt jedoch der erkennende Senat diese Ansicht nicht aufrecht erhalten zu können, ist vielmehr zu der Meinung gelangt, daß auch die Fortsetzung eines bereits anhängigen Verfahrens durch das angezogene Gesetz unterjagt ist. Da auf eine Anfrage an den I. Zivilsenat dieser ebenfalls erklärt hat, seine frühere Meinung nicht aufrecht erhalten zu können, ist der II. Senat nicht mehr gehindert, ohne Anrufung der Entscheidung der vereinigten Zivilsenate von seiner Rechtsmeinung abzugehen.“

Hierzu führen folgende Erwägungen:

Zunächst ist hervorzuheben, daß Art. 309 Abs. 1 des Friedensvertrags vom 28. Juni 1919, der mit Verkündung und Anordnung im Reichsgesetzblatt vom 16. Juli 1919 auch deutsches Reichsgesetz geworden ist und damit auch die im Gebiete des deutschen Reiches Wohnenden bindet, nicht zur Anwendung kommt, da die Klagenprüche nicht auf Vorgängen beruhen, die in der Zeit zwischen der Kriegserklärung und dem Inkrafttreten des Friedensvertrags liegen. Vielmehr steht ein Anspruch zur Entscheidung, dessen Entstehungsgrund — widerrächliche Verletzung eines immateriellen gewerblichen Rechtsgutes — vor dem Kriege liegt und der auch vor dem Kriege bereits fällig geworden ist. Es liegt somit der Fall des Art. 296 Nr. 1 des Friedensvertrags vor, dessen Ausführung das RGes. vom 31. August 1919 dient.

Wenn nun § 1 Abs. 2 dieses Ausführungsgesetzes die „gerichtliche Geltendmachung“ der in Art. 296 dieses Friedensvertrags bezeichneten Forderungen verbietet, sofern nicht die besondere in § 25 der Anlage zu Art. 296 vorgesehene Bescheinigung erteilt ist, so läßt sich schon aus dem Wortlaut und dem Begriffe des Geltendmachens einer Forderung eine Beschränkung auf den Akt der Klagerhebung nicht herleiten. „Geltend gemacht“ wird gerichtlich eine Forderung so lange, als ihre gerichtliche Anerkennung durch Urteil betrieben wird. Die Klagerhebung ist nur der erste Schritt der gerichtlichen Geltendmachung, die fort dauert, bis das Gericht endgültig gesprochen hat. Daher ist auch nicht nur die Einlegung einer Berufung und Revision gegen ein die Forderung abweisendes Urteil, sondern auch der Antrag auf Verwerfung der von der Gegenseite eingelegten Berufung und Revision gegen ein auf die Klage verurteilendes Erkenntnis noch eine Weiterverfolgung und darum Geltendmachung der Forderung, da sie die Herbeiführung der endgültigen richterlichen Festsetzung erstrebt. Hätte in § 1 Abs. 2 eine diesen allgemeinen Wortlaut und Begriff einschränkende Bestimmung getroffen und nur die Klagerhebung gemeint werden sollen, so hätte dies deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen und auch jedenfalls leicht geschehen können.

Aber auch Zweck und Bedeutung des Ausführungsgesetzes lassen eine solche Einschränkung auf den bloßen Akt der Klagerhebung nicht erkennen. Während nämlich Art. 296 des Friedensvertrags in Abs. 2 unter a) „jeden auf die Regelung der genannten Schulden bezüglichen Verkehr zwischen den Beteiligten“ erst „vom Inkrafttreten des Friedensvertrags ab“ und nur für den Fall verbietet, daß die unter e) erwähnte Mitteilung an Deutschland binnen einem Monat nach der Hinterlegung der Ratifikation erfolgt — worüber eine Bekanntmachung im Reichsgesetzblatte bisher nicht erlassen ist —, verbietet das Aus-

führungsgesetz in § 3 darüber hinausgehend schon von dem auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Tag ab, also vom 14. August 1919 an (ausgegeben am 12. August 1919) die in § 1 Abs. 1 und 2 verbundene Vornahme von Schuldenregelung. Es soll also durch das Ausführungsgesetz die Wirkung des unter a des Abs. 2 Art. 296 des Friedensvertrages angeordneten Verbotes jetzt schon während des Schwebezustandes, der nach e vorliegt, vorsorglich vorausgenommen werden. Daß die Voraussetzung dieser Wirkungen aber irgendwie wieder dahin eine Einschränkung erfahren sollte, daß nicht jedes gerichtliche Vorgehen überhaupt, sondern nur der Akt der Klagerhebung jetzt schon verboten sein sollte, dafür fehlt jeder Anhalt. In § 3 der Anlage zu Art. 296 des Friedensvertrages aber wird „jedes auf Zahlung der feindlichen Schulden abzielende gerichtliche Vorgehen („Toute action en justice relative au payement des dettes ennemies“ — „all legal process“) verboten. Daß hier keine Beschränkung auf die Klagerhebung gewollt ist, erhellt deutlich aus der Erstreckung auf jedes gerichtliche Vorgehen. Auch im übrigen zeigen die Vorschriften sowohl des Friedensvertrages als des Ausführungsgesetzes, daß die Schuldenregelung ganz allgemein und im weitesten Umfange untersagt sein soll. Art. 296 Abs. 2 unter a verbietet „jeden auf die Regelung der genannten Schulden bezüglichen Verkehr“; § 1 Abs. 1 AusfGes. daran anschließend „jeden auf die Schuldenregelung bezüglichen Verkehr“. Wie diese Vorschriften einander entsprechen, so entsprechen sich auch die Vorschriften in § 6 der Anlage zum Art. 296 des Friedensvertrages und in § 1 Abs. 2 AusfGes. Der etwas abweichende Wortlaut hier sollte keine Beschränkung gegenüber der Vorschrift dort bringen.

Hiernach ist die gerichtliche Geltendmachung des Klagenspruches auch in der Revisionsinstanz noch durch die allein zuständig gewordenen Ausgleichsämter des Art. 296 des Friedensvertrages beschränkt worden. Die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges vor den ordentlichen deutschen Gerichten ist zugunsten dieser Ausgleichsämter mindestens so lange unterbunden, als nicht die in Art. 296 Abs. 2 unter e erwähnten Erklärungen oder die in § 25 der Anlage zu Art. 296 vorgesehenen Bescheinigungen vorliegen. Die Folge hiervon ist nicht, wie die Revision meint, die Abweisung der Klage, ebensowenig, wie die Revisionsbeklagte will, die endgültige Zurückweisung der Revision, sondern lediglich die Feststellung, daß zurzeit das Revisionsverfahren vor dem Reichsgericht nicht zulässig ist.“